

## Die Forderung der pensionierten Beamten.

Von Geh. Hofrat Sauer (Köln-Ehrenfeld).

Nach mehr als drei Kriegsjahren hat sich der preußische Staat und dann — hinterher — auch das Deutsche Reich endlich dazu entschlossen, auch für die im Ruhestande lebenden Beamten die Gewährung von Kriegszulagen in Aussicht zu nehmen. Ursprünglich war beabsichtigt, den Ruhegehaltsempfängern, soweit sie keine größeren Nebeneinnahmen beziehen, 30 Prozent derjenigen Beträge zu bewilligen, die den im Dienste befindlichen Beamten bereits gewährt sind; später — in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 14. Dezember 1917 — hat sich der preußische Finanzminister zu weiterem Entgegenkommen bereit erklärt, namentlich sollen Nebeneinkünfte bis zu einer gewissen Höhe bei Bemessung der Zulagen unberücksichtigt bleiben. Auf die einmütige Forderung des Ausschusses des Abgeordnetenhauses, die Zulagen nach den gleichen Grundsätzen zu bewilligen wie den aktiven Beamten, ist der Minister nicht eingegangen, mit der Begründung, daß „das Verhältnis der Pensionäre zum Staat eben ein anderes sei als das der Beamten“. Diese Begründung ist ebenso kurz wie dunkel; es erscheint deshalb dringend notwendig, das erwähnte Verhältnis deutlicher in die Erscheinung treten zu lassen. Nach dem Erkenntnis des Reichsgerichts vom 18. Dezember 1899 — Entsch. in C.-S. Bd. 45 S. 242 — „stellt das Gehalt eines Beamten, der seine volle Kraft für das ihm übertragene Amt einsetzt, so daß dieses seinen Lebensberuf erfüllt, kein Äquivalent für die von ihm geleisteten Dienste, sondern eine ihm für die Dauer seines Amtes gewährte Rente dar, die dazu bestimmt ist, ihm die Mittel zu seinem dem Amt entsprechenden standesgemäßen Unterhalte zu geben“. (Vgl. das Reichsbeamtengesetz, erläutert von Perels und Dr. Spilling, Berlin 1906, S. 18, zu § 4, IV.)

Tritt der Beamte in den Ruhestand, was unter regelrechten Umständen erst dann geschehen darf, wenn seine geistigen oder körperlichen Kräfte — oder beide — so geschwächt sind, daß sie ihn zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig machen, so hat er das Anrecht auf ein Ruhegehalt. Für gewöhnlich tritt dieser Zeitpunkt erst im vorgerückten Lebensalter des Beamten ein, wenn er überhaupt keine oder doch nur eine ganz geringe Aussicht hat, sich neben seiner Pension noch eine nennenswerte Nebeneinnahme zu erwerben. Hieraus folgt, daß das Ruhegehalt, auf das er alsdann auf Grund seiner bis dahin dem Staate geleisteten Dienste einen Rechtsanspruch hat, zweifellos gleichfalls den Charakter einer Rente besitzt, die ihm bis zu seinem Tode einen standesgemäßen Unterhalt sichern soll. Gerade diese Voraussetzung ist es ja, welche die weitaus größte Mehrzahl der Beamten zur Wahl ihres Berufs veranlaßt hat und ihre Stellung in vielen Kreisen als eine bevorzugte und beneidenswerte erscheinen läßt. Die Pension unterscheidet sich ihrem Wesen nach von dem Gehalt der aktiven Beamten hauptsächlich nur durch ihre fast durchweg geringere Höhe; die Dienste, die dem Staate von den aktiven Beamten noch geleistet werden, haben die in den Ruhestand übergetretenen bereits während ihrer abgelaufenen Amtszeit getan und besitzen einen Anspruch auf standesgemäße Versorgung bis zu ihrem Lebensende.

Treten nun besondere Verhältnisse ein, wie der gegenwärtige langdauernde Weltkrieg mit seiner geradezu ungeheuerlichen Leertung, und stellen den Staat vor die unabwiesliche Notwendigkeit, das Einkommen seiner Beamten zu verbessern, so hat er nach den vorhergegangenen Ausführungen ohne Zweifel auch die Verpflichtung, die durch ihre frühere Berufstätigkeit verdiente Rente seiner Pensionäre nach Maßgabe ihres Anspruchs — gegenüber den gleichstehenden aktiven Beamten — geringern Einkommens ebenfalls zu erhöhen, und zwar nach den gleichen Grundsätzen. Wie man dazu kommen kann, einen beliebigen Prozentsatz herauszugreifen — und gar einen solchen von ganzen 30 v. H. — ist einfach nicht recht verständlich. Auch erscheint es nicht gerechtfertigt, die sonstigen Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse der Ruhegehaltsempfänger dabei heranzuziehen, so lange dies bei den aktiven Beamten nicht auch geschieht.

Die Forderung der pensionierten Reichs- und Staatsbeamten geht also dahin, daß ihnen Kriegszulagen — auch die einmaligen — nach den gleichen Grundsätzen und von denselben Zeitpunkten an gewährt werden wie den noch im Dienste befindlichen Beamten.